

**Satzung**  
**zur Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung)**  
**der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Vom 4. April 2019

Aufgrund des § 35 Absatz 6 und § 39 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 23. März 2019 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 5. Januar 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 25. April 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 898), wird wie folgt geändert:

1.

Ziffer 2.1 der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr – 12 Monate auf Vollzeitbasis – nachzuweisen; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das allgemeinzahnärztliche Jahr“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Während des allgemeinzahnärztlichen Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der

1. präventiven Zahnheilkunde,
2. Parodontologie,
3. Kinderzahnheilkunde,
4. zahnärztlichen Chirurgie,
5. Zahnerhaltung und Prothetik,

## 6. Notfallmedizin.

Weiteres zum allgemein Zahnärztlichen Jahr kann in von der Zahnärztekammer zu erlassenden Richtlinien geregelt werden.“

### 2.

Ziffer 2.1 der Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon unabhängig ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr – 12 Monate auf Vollzeitbasis – nachzuweisen; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das allgemein Zahnärztliche Jahr“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Während des allgemein Zahnärztlichen Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der

1. präventiven Zahnheilkunde,
2. Parodontologie,
3. Kinder Zahnheilkunde,
4. Zahnärztlichen Chirurgie,
5. Zahnerhaltung und Prothetik,
6. Notfallmedizin.

Weiteres zum allgemein Zahnärztlichen Jahr kann in von der Zahnärztekammer zu erlassenden Richtlinien geregelt werden.“

### 3.

Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon unabhängig ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr – 12 Monate auf Vollzeitbasis – nachzuweisen; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das allgemein Zahnärztliche Jahr“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Während des allgemein Zahnärztlichen Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der

1. präventiven Zahnheilkunde,
2. Parodontologie,
3. Kinderzahnheilkunde,
4. Zahnärztlichen Chirurgie,
5. Zahnerhaltung und Prothetik,
6. Notfallmedizin.

Weiteres zum allgemein Zahnärztlichen Jahr kann in von der Zahnärztekammer zu erlassenden Richtlinien geregelt werden.“

d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 26. März 2019

Dr. Brandt

**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. Michael Brandt

*Präsident*

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Satz 2 HBKG.

Kiel, den 1. April 2019

**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein**



Dr. Jörg Föh

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 4. April 2019



**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. Michael Brandt

*Präsident*

Dr. Kai Voss

*Vizepräsident*